

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	264/2014-1
Stand	12.06.2014

**Betreff Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat

1. bildet einen Wahlausschuss und setzt die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses auf **8** Beisitzer/innen und \_\_\_ Stellvertreter/innen fest.

Die Ratsmitglieder

2. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende Personen in den Wahlausschuss:

	<b><u>als Beisitzer/innen</u></b>	<b><u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u></b>
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....
6.	.....	.....
7.	.....	.....
8.	.....	.....

**Sachverhalt**

Die nächste Kommunalwahl findet planmäßig im Jahre 2020 statt.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für das Wahlgebiet (Gebiet der Stadt Bornheim) ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung. Hierzu zählen u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG), die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und Vorsitzendem sowie 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, welche die Ratsmitglieder wählen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Wahlausschuss aus 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Falle einer anstehenden Wahl des Bürgermeisters scheidet der Bürgermeister als Wahlleiter dann aus, wenn er sich für dieses Amt in der Stadt Bornheim bewirbt, und zwar ab seiner Aufstellung. An seine Stelle tritt dann der Vertreter im Amt.

Über die festgesetzte Anzahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses hinaus ist die Bestellung zusätzlicher Mitglieder mit beratender Stimme nicht zulässig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Für jede/n Beisitzer/in soll gem. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt werden.

Für die Zusammensetzung und die Wahl gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung).

#### Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

#### Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.